



HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2023

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 02.03.2023

Verzögerung der Sanierungsarbeiten am Limburger Dom

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragestellerin:

Der Limburger Dom hat eine herausragende Bedeutung für die religiöse Identität der Gläubigen in der Region sowie als Kulturdenkmal für ganz Hessen und weit darüber hinaus.

Das Dach des Doms ist seit Jahren undicht und daher dringend sanierungsbedürftig. Ursprünglich wurden für eine Sanierung des Dachs 8,2 Mio. € veranschlagt. Die Arbeiten sollten Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Bisher wurden die Sanierungsarbeiten allerdings nicht begonnen.

Die Baulastverpflichtung liegt laut Vertrag des Landes Hessen mit den katholischen Bistümern beim Land. Zuständig für die Bauarbeiten ist der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Aus Sicht der Hessischen Landesregierung stellt der Hohe Dom zu Limburg ein Kulturdenkmal allerhöchsten Ranges dar. Die Verpflichtung des Landes zur baulichen Unterhaltung der Limburger Domkirche, die in Art. IV Satz 1 des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 09.03.1963 (GVBl. I S. 102) verankert ist, trägt diesem Umstand Rechnung. Die tatsächliche Wahrnehmung dieser Verpflichtung obliegt dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LfD) und den fachlich zuständigen Stellen der Diözese Limburg. Da die Bauunterhaltungspflicht einen Teil der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bildet, liegt die Federführung auf der Ebene der Landesregierung beim Hessischen Kultusministerium, aus dessen Etat (Einzelplan 04) die erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Hinsichtlich der religiösen Bedeutung des Limburger Doms steht dem säkularen, in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht neutralen Staat kein eigenes Urteil zu. Selbstverständlich ist der Hessischen Landesregierung aber bekannt und bewusst, dass der Limburger Dom als Bischofskirche des Bistums Limburg für die religiöse Identität der dortigen Katholikinnen und Katholiken in hohem Maße relevant ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Dom als religiösem Bauwerk und Kulturdenkmal zu?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2. Warum haben die Sanierungsarbeiten am Dom trotz dessen herausragender Bedeutung weiterhin nicht begonnen?

Die Sanierungsmaßnahmen am Limburger Dom setzen sich aus einer Planungsphase und einer Ausführungsphase zusammen. Erstere hat bereits 2016 mit der Erteilung des Planungsauftrags durch das Hessische Kultusministerium an den LBIH begonnen, erstreckt sich jedoch aufgrund notwendiger vertiefter Voruntersuchungen an der tragenden Holzkonstruktion über einen längeren Zeitraum als zunächst angenommen. Aus organisatorischen Gründen musste der Beginn der Dachsanierung am Limburger Dom im Vergleich zur ursprünglichen Planung zurückgestellt werden. In den vergangenen Jahren konnten daher nur die jährlich anfallenden Bauunterhaltungsmaßnahmen und erforderliche Voruntersuchungen durchgeführt werden.

Frage 3. Um wie viele Jahre wird sich der Abschluss der Arbeiten im Vergleich zu den bisherigen Planungen voraussichtlich verzögern?

Ursprünglich war vorgesehen, die Arbeiten von März 2023 bis Juni 2026 auszuführen. Der derzeitige Terminplan geht von einer Bauausführung zwischen Januar 2026 und August 2029 aus.

Frage 4. Ist es durch den verzögerten Beginn der Sanierungsarbeiten bereits zu größeren Schäden am Bauwerk gekommen?

Frage 5. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es durch die Verzögerung der Sanierungsarbeiten noch zu größeren Schäden am Dom kommt?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Abwendung größerer Schäden am Bauwerk dient die laufende Bauunterhaltung, die unabhängig von der Planung der in Rede stehenden Sanierungsmaßnahmen ununterbrochen weitergeführt wird.

Frage 6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Sanierungsarbeiten am Limburger Dom umgehend begonnen werden sollten?

Selbstverständlich ist die Hessische Landesregierung der Auffassung, dass die Sanierungsarbeiten am Limburger Dom so rasch wie möglich begonnen werden sollten. Denn die steigenden Aufwendungen für den Erhalt der Dacheindeckung zeigen, dass die Sanierung in den nächsten Jahren erforderlich ist, um auch langfristig Schäden an der Bausubstanz zu vermeiden.

Angesichts der kulturhistorischen Bedeutung des Limburger Doms und des hohen Interesses an der Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz ist eine umfangreiche und gründliche Vorbereitung der Sanierung jedoch unabdingbar.

Der aktuelle Terminplan trägt dem ebenso Rechnung wie der rechtlich und fachlich bedingten Notwendigkeit, die fraglichen Leistungen wegen der Größenordnung der Maßnahme öffentlich und unter maßgeblicher Beachtung der Eignung und Leistungsfähigkeit der Bewerber auszuschreiben.

Frage 7. In welcher Höhe sind im Doppelhaushalt 2023/24 Mittel für die Sanierung des Limburger Doms vorgesehen?

Frage 8. Mit welchen Mehrkosten rechnet die Landesregierung für die Sanierungsarbeiten am Dom im Vergleich zu den vorhergehenden Planungen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Mai 2019 wurde von einem Kostenrahmen von 8,2 Mio. € für die Dach- und Fassadensanierung ausgegangen, wovon bislang etwa 300.000 € für Vorarbeitskosten (Planungsarbeiten) verausgabt worden sind. Aufgrund der zwischenzeitlichen Vertiefung der Planung und der seither deutlich ausgeprägten Baupreissteigerung ist aus gegenwärtiger Perspektive mit Mehrkosten zu rechnen. Näher beziffert werden können diese voraussichtlich erst nach Abschluss weiterer Planungsschritte.

Im Doppelhaushalt 2023/2024 steht für die Dach- und Fassadensanierung des Limburger Doms ein Bewilligungsvolumen in Höhe von rund 7,9 Mio. € für vier Jahre wie folgt zur Verfügung:

2023: 1.000.000 € (I. Bauabschnitt)
2024: 2.200.000 € (II. Bauabschnitt; Verpflichtungsermächtigung)
2025: 2.200.000 € (III. Bauabschnitt; Verpflichtungsermächtigung)
2026: 2.499.000 € (IV. Bauabschnitt; Verpflichtungsermächtigung)

Wiesbaden, 30. Mai 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz